

Betriebs- und Benützungsreglement für Räume der Schulhäuser und Turnhallen sowie der Turn- und Spielplätze

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zweck	2
II. Zuständigkeit	
Art. 3 Vermietung	2
Art. 4 Unterhalt	2
Art. 5 Aufsicht	2
III. Benützung und Bewilligung	
Art. 6 Benützungsrecht, Betriebszeiten	2/3
Art. 7 Einmalige Benützung	3
Art. 8 Dauernde Benützung	3
Art. 9 Reservationsbestätigung	3
Art. 10 Ablehnung der Benützung	3/4
Art. 11 Abmeldung	4
Art. 12 Abtausch	4
Art. 13 Beschränkung der Benützung	4
Art. 14 Benützungssperre	4
Art. 15 Benützergruppen	4
IV. Gebühren	
Art. 16 Gebührenpflicht	4
Art. 17 Benützungsgebühren	4/5
Art. 18 Faktoren der Benützergruppen	5
Art. 19 Benützungseinheit	5
V. Pflichten der Benützer	
Art. 20 Ordnungs- und Sorgfaltspflicht	5/6
Art. 21 Harz- und Haftmittelverbot	6
Art. 22 Vereinsmaterial	6
Art. 23 Bedienung der technischen Einrichtungen	6
Art. 24 Aussenanlagen	6
Art. 25 Parkieren	6
VI. Werbung, Haftung, Versicherungen	
Art. 26 Werbung	6
Art. 27 Haftung	6
Art. 28 Versicherung	7
VII. Schlussbestimmungen	
Art. 29 Sanktionen	7
Art. 30 Inkrafttreten	7
Anhang	
Benützungsgebühren	8

Betriebs- und Benützungsreglement für Räume der Schulhäuser und Turnhallen sowie der Turn- und Spielplätze

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

Räume der Schulhäuser, Turnhallen sowie Turn- und Spielplätze werden zum Zweck von Musik- und Theaterproben, Schulsport, regelmässigen Trainings der Sportvereine sowie Sport-, Kultur- und anderen Veranstaltungen nach den Bestimmungen dieses Betriebs- und Benützungsreglements zur Verfügung gestellt.

Art. 2

Zweck

Das Betriebs- und Benützungsreglement beschreibt die Rechte und Pflichten der Benützer.

II. Zuständigkeit

Art. 3

Vermietung

Die Vermietung und die Administration erfolgen durch die zuständigen Schulleitungen und Sekretariate der Primar- und Oberstufenschule.

Art. 4

Unterhalt

¹ Der Hauswart ist zuständig für die Aufsicht, die Reinigung und die Pflege der ihm zugeteilten Räume, Turnhallen und Aussenanlagen.

² Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Hauswart und den Benützern entscheidet die Schulleitung sowie die dem Hauswart vorgesetzte Stelle.

³ Der Hauswart ist Sicherheitsbeauftragter und damit für den betrieblichen Brandschutz verantwortlich.

Art. 5

Aufsicht

Die zuständige Schulpflege ist Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

III. Benützung und Bewilligung

Art. 6

Benützungsrecht / Betriebszeiten

¹ Die Anlagen stehen vom Montag bis Freitag normalerweise von 17.30 Uhr bis 22.00 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr zur Verfügung. Am Sonntag, am Mittwochnachmittag und während der Schulferien zu den jeweils bewilligten Zeiten. Die Räumlichkeiten müssen spätestens 30 Minuten nach der Veranstaltung abgeschlossen und verlassen worden sein.

² Die zuständige Schulpflege kann in Absprache mit der Schulleitung ausserordentliche Betriebszeiten bewilligen.

Einmalige Benützung

Art. 7

¹ Gesuche um einmalige Benützung der Anlage sind mindestens drei Wochen vor dem Anlass schriftlich einzureichen. Das hierfür erforderliche Formular ist bei den Schulleitungen, Schulsekretariaten oder im Internet unter <http://www.waedenswil.ch/bildung> erhältlich.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Bei Datenkollision geniessen Gesuchsteller, die ihren Sitz bzw. ihr Domizil in Wädenswil haben, den Vorzug. Als privilegierte Benützer gelten:

- Primar- und Oberstufenschule
- Musikschule
- öffentlich-rechtliche Körperschaften der Stadt Wädenswil
- Wädenswiler Vereine

Dauernde Benützung

Art. 8

¹ Die Bewilligung für die dauernde Benützung der Anlage durch Vereine wird für maximal ein Betriebsjahr erteilt (entspricht dem Schuljahr). Bisherige Benützer gelten als angemeldet. Neue Belegungen sind bis spätestens am 1. Mai der IWS für die Turnhallen bzw. der Schulleitung für die übrigen Schulräume einzureichen.

² Die IWS bzw. die Schulleitung entscheidet über die Benützung. Sie kann die zugesicherte Benützung auf Ende des Betriebsjahres auflösen.

³ Die IWS bzw. die Schulleitung meldet die Belegungen und die Mutationen mit Kontakt- bzw. Rechnungsadresse des Vereins an das zuständige Schulsekretariat.

⁴ An Sonntagen werden ausschliesslich Einzelbewilligungen erteilt.

Reservations- bestätigung

Art. 9

Die Reservation ist erst mit der schriftlichen Bestätigung verbindlich.

Ablehnung der Benützung

Art. 10

¹ Das Betriebs- und Benützungsreglement sowie der Benützungsgebührentarif bilden die Grundlage für jedes Benützungsrecht.

Bewilligungen können verweigert werden, wenn

- der Schulbetrieb beeinträchtigt wird;
- gestellte Bedingungen nicht erfüllt werden;
- Gebühren oder Beiträge nicht bezahlt werden;
- bei früheren Benützungen das Reglement nicht eingehalten wurde;

- Beschädigungen der Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen vorgekommen und nicht gemeldet worden sind;
- die Veranstaltung gegen Recht und Ordnung verstösst.

² Bei nicht voraussehbaren Ereignissen können Bewilligungen durch die Vermieterin ganz oder teilweise zurückgezogen werden.

Art. 11

Erfolgt eine Abmeldung weniger als drei Wochen vor dem reservierten Termin, wird die volle Gebühr in Rechnung gestellt.

Art. 12

Der Abtausch von Hallen und Benützungzeiten durch die Dauermieter ist nur nach vorheriger Bewilligung durch die IWS (Turnhallen) oder die Schulleitung (übrige Schulräume) gestattet.

Art. 13

Bei Dauermietern kann die zugesicherte Benützung vorübergehend eingeschränkt werden. Die Schulleitungen informieren frühzeitig über allfällige Einschränkungen. Ein Anrecht auf Zuweisung einer Ausweichanlage oder Gebührenreduktion besteht nicht.

Art. 14

Die Anlagen sind geschlossen:

- Während der Hauptreinigung
- In den Sommerschulferien während mind. 3 Wochen
- Zwischen Weihnachten und Neujahr

Art. 15

Folgende Benützergruppen werden unterschieden:

- Schule
- Musikschule
- Wädenswiler Vereine und Gruppen
- Auswärtige Vereine und Gruppen
- Wädenswiler kommerzielle Veranstalter
- Auswärtige kommerzielle Veranstalter

IV. Gebühren

Art. 16

Für die Benützung der Räume ist eine Gebühr zu entrichten.

Art. 17

¹ Die Benützungsgebühren bemessen sich nach der Benützergruppe, der Dauer und Häufigkeit der Benützung.

Abmeldung

Abtausch

Beschränkung der Benützung

Benützungssperre

Benützergruppen

Gebührenpflicht

Benützungsgebühren

- ² Die Gebühren werden von den Schulpflegern festgelegt.
- ³ Bei nicht ganzjähriger Benützung wird die Gebühr pro angefangenen Monat mit 1/12 der Jahresgebühr berechnet. Für Ferien und Feiertage, an welchen die Anlage geschlossen ist, wird kein Abzug gewährt.

Faktoren der Benützerguppen

Art. 18

Für die Nutzung der Räume gelten für die einzelnen Benützerguppen die nachfolgenden Faktoren:

- Wädenswiler Vereine und Gruppen Faktor 1
- Dito, Jugendliche bis 18 Jahre Faktor 0.5
- Auswärtige Vereine und Gruppen Faktor 2
- Auswärtige Jugendliche bis 18 Jahre Faktor 1
- Wädenswiler kommerzielle Veranstalter Faktor 3
- Auswärtige kommerzielle Veranstalter Faktor 4

Benützungseinheit

Art. 19

Die Benützungseinheit ist bei Dauerbelegung auf eine Benützungsdauer von 1 Stunde ausgerichtet.

V. Pflichten der Benützer

Ordnungs- und Sorgfaltspflicht

Art. 20

¹ Die Räume sind so zu benützen, dass sie weder beschädigt noch verunreinigt werden. Sie müssen in geordnetem Zustand verlassen werden.

² In allen Räumen der Schulanlagen herrscht absolutes Rauchverbot.

³ Tiere dürfen nicht in Schulanlagen mitgenommen werden.

⁴ Innerhalb der bewilligten Zeit ist das benützte Material zu versorgen und die benützten Gegenstände sind sauber und die Räume besenrein zu verlassen. Sollte der Vormieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist dem Hauswart Meldung zu erstatten. Die Feinreinigung ist in der Gebühr inbegriffen.

⁵ Wenn die Anlage und das Material nicht in ordnungsgemäsem Zustand zurückgegeben werden (Verschmutzung, Beschädigungen usw.) und der Mieter seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, werden diese auf Kosten des Veranstalters durch Dritte ausgeführt. Beschädigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.

⁶ Sämtliche Räume dürfen nur unter Aufsicht einer vom Verein oder Veranstalter bestimmten verantwortlichen Person benützt werden.

⁷ Die Geräteräume und die Turnhalle dürfen während des Sportbetriebes nur mit sauberen Hallenturnschuhen betreten werden. Die Hallenturnschuhe dürfen keine Metallteile,

abfärbende Sohlen oder haftende Materialien aufweisen. Das Betreten der Duschen mit Hallen- oder Strassenschuhen ist nicht gestattet.

⁸ In den Korridoren, Treppenhäusern, Garderoben und im Foyer darf nicht mit Bällen oder anderen Gegenständen gespielt und in sämtlichen Räumen darf nicht mit Kickboards, Fahrrädern, Rollerblades, Skateboards u.a.m. umher gefahren werden.

Art. 21

In den Turnhallen ist die Verwendung von Harz und synthetischen Haftmitteln verboten. Ausnahmen sind bewilligungspflichtig.

Harz- und Haftmittelverbot

Art. 22

Geräte und Material dürfen in Schulanlagen nur mit Bewilligung des Hauswarts an den dafür vorgesehenen Orten aufbewahrt werden und müssen einen Eigentumsvermerk tragen.

Vereinsmaterial

Art. 23

Die technischen Einrichtungen dürfen ausser vom Hauswart nur von den Lehrpersonen und den Vereinsverantwortlichen (Trainern, Gruppenleitern etc.) nach Instruktion des Hauswarts bedient werden.

Bedienung der technischen Einrichtungen

Art. 24

Die Benützung der Aussenanlagen (Rasenfeld, Hartplatz, Laufbahn) ist, sofern sie verfügbar sind, in der Gebühr für die Turnhallenbenützung inbegriffen. Die Rasenfelder dürfen nur mit Turnschuhen ohne Stollen oder Nocken betreten werden.

Aussenanlagen

Art. 25

Motorfahrzeuge, Motorräder, Mopeds und Fahrräder dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

Parkieren

VI. Werbung, Haftung, Versicherung

Art. 26

Die Organisatoren von Veranstaltungen sind berechtigt, auf den speziell dafür bezeichneten Flächen Werbung zu betreiben. Werbung für Tabak und Alkohol ist generell verboten.

Werbung

Art. 27

¹ Der Mieter bzw. die Vereine haften gegenüber der Stadt Wädenswil für alle Schäden, die nachweisbar durch sie oder Besucher am Gebäude, den Bodenbelägen, dem Mobiliar, den Geräten, den technischen Anlagen und den Aussenanlagen verursacht wurden.

Haftung

²Für Schäden an Personen (Benützer oder Zuschauer) sowie für Sachschäden oder Diebstahl an bzw. von deren Eigentum haftet die Stadt Wädenswil nicht.

Versicherung

Art. 28

Die Versicherung von Veranstaltungen und Wettkämpfen ist Sache der Organisatoren.

VII. Schlussbestimmungen

Sanktionen

Art. 29

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements kann die zuständige Schulpflege die erteilte Bewilligung entschädigungslos entziehen.

Inkrafttreten

Art. 30

Das von der Primarschulpflege am 6. April 2006 und von der Oberstufenschulpflege am 28. März 2006 genehmigte Betriebs- und Benützungsreglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1998.

**Stadt Wädenswil
Schule und Jugend
Primarschule**

Johannes Zollinger, Schulpräsident

Oliver Affolter, Leiter Finanzen/Liegenschaften

Oberstufenschulpflege Wädenswil – Schönenberg – Hütten

Jürg Schwarz, Schulpräsident

André Dommann, Leiter Schulverwaltung

Benützungsgebühren für Räume der Schulhäuser und Turnhallen sowie der Turn- und Spielplätze (gültig ab 1. Januar 2006)

Faktoren	
Wädenswiler Vereine und Gruppen	Faktor 1
Dito, Jugendliche bis 18 Jahre	Faktor 0.5
Auswärtige Vereine und Gruppen	Faktor 2
Auswärtige Jugendliche bis 18 Jahre	Faktor 1
Wädenswil kommerzielle Veranstalter	Faktor 3
Auswärtige kommerzielle Veranstalter	Faktor 4
Regelmässige Benützung	Turnhalle, Kraftraum, Aussenanlage, Hartplatz und übrige Schulräume
Pro Stunde Montag bis Freitag	10.—
Pro Stunde Samstag und Sonntag	15.—
Wochenbenützung pro Woche 08.00 – 17.00 Uhr max. 6 Tage (nur ausserhalb Schulzeit)	250.—
Wöchentliche Benützung 1 Std. pro Woche für 1 Schuljahr (Ende vor 20.00 Uhr)	120.—
Wöchentliche Benützung 1 Std. pro Woche für 1 Schuljahr (Ende nach 20.00 Uhr)	150.—
Einmalige Benützung	Turnhalle, Kraftraum, Aussenanlage, Hartplatz
Bis max. 9 Stunden: Pro Stunde Montag bis Freitag	10.—
Pro Stunde Samstag und Sonntag	15.—
Über 9 Stunden pro Tag: Montag bis Freitag	150.—
Samstag und Sonntag	200.—
Meisterschaftsspiele der Wädenswiler Sportvereine	gratis
Einmalige Benützung (pro Veranstaltung und pro Tag)	Weitere Schulräume
Schulanlage Steinacher: Duschen, Office, Garderoben, Toiletten	25.—
Schulanlage Langrüti: Pavillon	60.—
Schulanlage Untermosen: Aula/Gemeinderatssaal	120.—
Singsaal	40.—
Schulküche/Informatikraum	50.—
Übrige Schulräume	25.—
Einmalige Benützung	Weitere Kosten
Hauswart: Präsenzzeit und Reinigung pro Stunde	35.—
Verbrauchsmaterial	nach Aufwand

(nicht MwSt-pflichtig)